



Ergänzende Tischvorlage		Vorlage-Nr:	FB 61/0769/WP17-1
Federführende Dienststelle:		Status:	öffentlich
Fachbereich Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen		AZ:	35058/2010
Beteiligte Dienststelle/n:		Datum:	19.09.2017
		Verfasser:	Dez. III/ FB 61
Änderung Nr. 117 des Flächennutzungsplanes 1980 - Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen - hier: Änderungsbeschluss im ergänzenden Verfahren nach § 214 (4) BauGB			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	<i>TOP 9.1</i>
20.09.2017	Planungsausschuss	Anhörung/Empfehlung	
20.09.2017	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

siehe Vorlage FB/61/0769/WP17

Philipp
Oberbürgermeister

Erläuterungen:

Am 18.09.2017 erreichte die Verwaltung eine E-Mail sowie ein Fax des Herrn Heuts, dem weiterhin eine schriftliche Stellungnahme seines Bevollmächtigten beigelegt war. Diese Korrespondenz erreichte nach Kenntnis der Verwaltung ebenfalls Mitglieder der Rats- und Bezirksfraktionen.

In der Stellungnahme des Bevollmächtigten wird zum einen angezweifelt, dass die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens nach §214 Abs. 4 BauGB zulässig sei. Weiterhin werden inhaltliche Argumente gegen die nun zur Beschlussfassung vorliegende 117. Änderung des Flächennutzungsplans 1980 der Stadt Aachen angeführt. Im E-Mail-Anschreiben führt Herr Heuts aus, er habe die Nachricht erhalten, dass das OVG Münster die Nichtzulassungsbeschwerde abgelehnt habe.

Zu der E-Mail nebst beigelegter Stellungnahme nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1. Ergänzendes Verfahren nach § 214 (4) BauGB

Der Bevollmächtigte bringt sinngemäß vor, dass ein ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB nicht zulässig sei, da der vorgesehene Beschluss das Gesamtkonzept der Planung berühre bzw. in Frage stelle. Richtig ist, dass ein ergänzendes Verfahren nicht durchgeführt werden darf, wenn es die Grundzüge der Planung berührt. Unzutreffend ist hingegen, dass das vorliegende Verfahren die Grundzüge der Planung berührt. Vielmehr bestätigt dieses ausdrücklich den seinerzeit bereits vorhandenen planerischen Willen und ergänzt lediglich die Begründung und den Umweltbericht, um an den Stellen zu schärfen, an denen der planerische Wille zuvor möglicherweise nicht deutlich genug Ausdruck gefunden hat. Insbesondere nimmt das ergänzende Verfahren keine vormals ausgewiesenen Konzentrationszonen zurück, so dass die in Bezug genommene Entscheidung des OVG Lüneburg keinen vergleichbaren Sachverhalt betrifft.

Das OVG Münster hat in seiner nicht rechtskräftigen Entscheidung ausdrücklich nicht das Abwägungsergebnis in Frage gestellt, sondern lediglich den Weg zu diesem. Diesen korrigiert das ergänzende Verfahren.

Die Beschlussfassung in Form eines ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB wurde durch den Bundesgesetzgeber eingeführt und ist nach Auffassung der Verwaltung ausdrücklich im vorliegenden Fall geeignet, die 117. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Aachen rückwirkend in Kraft zu setzen.

2. Inhaltliche Bewertung

Der Bevollmächtigte meint sinngemäß, dass das Grundstück seines Mandanten bzw. der Suchraum S 5 groß genug für die Aufnahme von drei Windenergieanlagen sei und deswegen als Konzentrationszone dargestellt werden müsste. Dies setzt die Argumente aus dem Normenkontrollverfahren fort. Bereits in diesem ist ausdrücklich dargelegt worden, dass das Grundstück von Herrn Heuts nur teilweise wegen des harten Tabukriteriums (Abstand zu schutzwürdigen Nutzungen im Außenbereich) ausgeschlossen worden ist. Mitentscheidend für einen weiteren Teil des Grundstücks war zudem ein weiches Tabu (300 m Schutzabstand zu gesetzlich geschützten Biotopen). Die verbleibende Restfläche seines Grundstücks, die nicht mit anderen Flächen im Wirkzusammenhang steht, ist mit dem planerischen Ziel der Realisierung einer Windfarm und dem damit korrespondierenden Kriterium der Mindestgröße von 20 ha nicht vereinbar. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass das Grundstück von Herrn Heuts jedenfalls wegen der Belegenheit im Kernraum des Kompensationskonzeptes für den Bebauungsplan Nr. 800 – Avantis für die Ausweisung einer Konzentrationszone nicht in Betracht kommt. Dies belegt eine gutachterliche Stellungnahme von Herrn Dr. Raskin aus dem Jahr 2014.

3. E-Mail des Herrn Heuts

Im Rahmen der Verhandlung des Verfahrens beim OVG Münster wurde durch den Senat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das von der Stadt Aachen planerisch herbeigeführte Ergebnis, die Darstellung der Konzentrationsflächen, mit einer geänderten Begründung dezidiert zulässig sei. Auch hatte der Senat in der mündlichen Verhandlung explizit darauf hingewiesen, dass das Urteil wohl nicht dazu führen würde, dass auf dem Grundstück des Herrn Heuts eine Windenergieanlage errichtet werden könne.

Abschließend ist richtig zu stellen, dass das Urteil des OVG Münster noch nicht rechtskräftig ist. Mit Verfügung vom 14.09.2017 (Eingang 18.09.2017) wurde mitgeteilt, dass der Beschwerde durch das OVG nicht abgeholfen und diese dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wurde.

Rat der Stadt Aachen am 20.09.2017

Austauschblätter zum TOP Ö13 „Gesamtabschluss 2011“

Hiermit wird darum gebeten, die beiden beigefügten Blätter zur Darstellung der Gesamtergebnisrechnung bzw. Gesamtertragslage gegen die Seite -5- bzw. Seite -40- der in ALLRIS hinterlegten Anlage „Gesamtabschluss 2011“ zum oben genannten Tagesordnungspunkt auszutauschen.

Aufgrund von Nachbuchungen von zu konsolidierenden Aufwendungen und Erträgen haben sich Änderungen bei den Posten „Zuwendungen und allgemeine Umlagen“, „Sonstige ordentliche Aufwendungen“ und den „Gesamtfinanzaufwendungen“ ergeben.

Das Gesamtjahresergebnis hat sich dadurch nicht verändert.

2 Gesamtergebnisrechnung 2011

	2011	2010
	EUR	EUR
1. Steuern und ähnliche Abgaben	326.517.586,09	271.511.865,01
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	143.027.038,94	149.400.873,59
3. Sonstige Transfererträge	2.992.673,06	2.834.866,45
4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	111.747.702,95	120.124.644,16
5. Privatrechtliche Leistungsentgelte	546.116.040,01	496.386.053,45
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	55.534.970,26	49.652.479,21
7. Sonstige ordentliche Erträge	93.078.801,48	100.562.580,62
8. Aktivierte Eigenleistungen	7.551.421,33	7.444.498,97
9. Bestandsveränderungen	984.332,63	-3.552.226,41
10. Ordentliche Gesamterträge	1.287.550.566,75	1.194.365.635,05
11. Personalaufwendungen	-289.573.815,83	-302.274.007,93
12. Versorgungsaufwendungen	-62.278.445,41	-34.710.820,53
13. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-446.384.798,11	-400.418.556,62
14. Bilanzielle Abschreibung	-80.621.515,99	-79.735.056,50
15. Transferaufwendungen	-318.937.974,51	-308.243.764,36
16. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-93.220.356,46	-91.141.953,39
17. Ordentliche Gesamtaufwendungen	-1.291.016.906,31	-1.216.524.159,33
18. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	-3.466.339,56	-22.158.524,28
19. Gesamtfinanzerträge	15.195.844,03	10.784.360,75
20. Erträge aus assoziierten Unternehmen	1.239,53	0,00
21. Gesamtfinanzaufwendungen	-42.691.803,01	-41.246.914,04
22. Aufwendungen aus assoziierten Unternehmen	-602.320,85	-626.164,88
23. Finanzergebnis	-28.097.040,30	-31.088.718,17
24. Ordentliches Gesamtergebnis	-31.563.379,86	-53.247.242,45
25. Außerordentliche Gesamterträge	273,12	203.112,23
26. Außerordentliche Gesamtaufwendungen	-24.824,73	-166.102,31
27. Außerordentliches Ergebnis	-24.551,61	37.009,92
28. Gesamtjahresfehlbetrag	-31.587.931,47	-53.210.232,53
29. Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	-1.439.077,89	-1.132.035,02
30. Gesamtjahresfehlbetrag der Stadt Aachen	-33.027.009,36	-54.342.267,55

4.3 Darstellung der Gesamtlage

4.3.1 Gesamtertragslage

Für das Berichtsjahr ergibt sich die nachfolgend dargestellte Ergebnisstruktur:

	2011		2010		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Steuern und ähnliche Abgaben	326.518	25,4	271.512	22,7	55.006	20,3
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	143.027	11,1	149.401	12,5	-6.374	-4,3
Sonstige Transfererträge	2.993	0,2	2.835	0,2	158	5,6
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	111.748	8,7	120.125	10,1	-8.377	-7,0
Privatrechtliche Leistungsentgelte	546.116	42,4	496.386	41,6	49.730	10,0
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	55.535	4,3	49.652	4,2	5.882	11,8
Sonstige ordentliche Erträge	93.079	7,2	100.563	8,4	-7.484	-7,4
Aktivierte Eigenleistungen	7.551	0,6	7.444	0,6	107	1,4
Bestandsveränderungen	984	0,1	-3.552	-0,3	4.537	-127,7
Ordentliche Gesamterträge	1.287.551	100,0	1.194.366	100,0	93.185	7,8
Personalaufwendungen	-289.574	-22,5	-302.274	-25,3	12.700	-4,2
Versorgungsaufwendungen	-62.278	-4,8	-34.711	-2,9	-27.568	79,4
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-446.385	-34,7	-400.419	-33,5	-45.966	11,5
Bilanzielle Abschreibung	-80.622	-6,3	-79.735	-6,7	-886	1,1
Transferaufwendungen	-318.938	-24,8	-308.244	-25,8	-10.694	3,5
Sonstige ordentliche Aufwendungen	-93.220	-7,2	-91.142	-7,6	-2.078	2,3
Ordentliche Gesamtaufwendungen	-1.291.017	-100,3	-1.216.524	-101,8	-74.493	6,1
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	-3.466	-0,3	-22.159	-1,8	18.692	-84,4
Gesamtfinanzerträge	15.196	1,2	10.784	0,9	4.411	40,9
Gesamtfinanz aufwendungen	-42.692	-3,3	-41.247	-3,5	-1.445	3,5
Ergebnis aus assoziierten Unternehmen	-601	0,0	-626	-0,1	25	-4,0
Finanzergebnis	-28.097	-2,1	-31.089	-2,7	2.992	-9,6
Ordentliches Gesamtergebnis	-31.563	-2,5	-53.247	-4,5	21.684	-40,7
Außerordentliche Gesamterträge	0	0,0	203	0,0	-203	-100,0
Außerordentliche Gesamtaufwendungen	-25	0,0	-166	0,0	141	-85,1
Außerordentliches Ergebnis	-25	0,0	37	0	-62	-166,3
Gesamtjahresfehlbetrag	-31.588	-2,5	-53.210	-4,5	21.622	-40,6
Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	-1.439	-0,1	-1.132	-0,1	-307	27,1
Gesamtjahresfehlbetrag der Stadt Aachen	-33.027	-2,6	-54.342	-4,5	21.315	-39,2

Das auf die Stadt Aachen entfallende Jahresergebnis 2011 schließt mit einem Jahresfehlbetrag von -33.027 TEUR (Vorjahr -54.342 TEUR). Für das Haushaltsjahr 2011 ergibt sich eine Gesamt-Fehl Betragsquote von 4,1 %, die somit über der Fehl Betragsquote lt. Einzelabschluss der Stadt Aachen (3,16 %) liegt. Hier haben sich insbesondere die im Rahmen der Erstkonsolidierung vorgenommenen Verrechnungen mit der Allgemeinen Rücklage ausgewirkt.

Tischvorlage zu TOP 14 der Ratssitzung am 20.09.2014

Breitbandförderung; hier: 5. Aufruf des BMVI / Bundesmittel 9/2017

Der Ausschuss für Arbeit, Wirtschaft und Wissenschaft hat in seiner Sitzung am 13.09.2017

zu diesem TOP einstimmig folgenden – gegenüber dem Vorschlag der Verwaltung – geänderten Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Arbeit, Wirtschaft und Wissenschaft nimmt die Ausführungen zur Breitbandförderung zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt Aachen, die Verwaltung mit der Erstellung eines Antrags gemäß dem aktuellen Förderaufruf des BMVI zu beauftragen und die notwendigen Eigenanteile (insgesamt 830.000,- €) *für die kommenden Haushaltsjahre anzumelden.*

Die nächsten Verfahrensschritte werden dem Ausschuss für Arbeit, Wirtschaft und Wissenschaft zur Beratung vorgelegt.“



Eingang bei FB 01

19. Sep. 2017

BESCHLUSSVORSCHLAG

Sitzung des Rates der Stadt Aachen am 20. September 2017

TOP Ö 16: Beirat bei der Justizvollzugsanstalt Aachen

Der Rat der Stadt Aachen beschließt, der Leiterin der Justizvollzugsanstalt Aachen folgende Personen für den Beirat bei der Justizvollzugsanstalt Aachen zu benennen:

Rolf Schäfer, CDU-Fraktion

Bernd Krott, SPD-Fraktion

Hilde Scheidt, Grüne-Fraktion

Karl Schultheis MdL

Hans-Joachim Hoffmann (seitens einer Arbeitnehmerorganisation benannt)

Ralf Bruns (seitens einer Arbeitgeberorganisation benannt)

Marion Timm (in der Sozialarbeit tätig)

Geschäftsstellen

Verwaltungsgebäude Katschhof
Johannes-Paul-II.-Straße 1
52062 Aachen

CDU 0241 / 432 -7211
SPD 0241 / 432 -7215
Grüne 0241 / 432 -7217

Linke 0241 / 432 -7244
FDP 0241 / 432 -7224
Piraten 0241 / 432 -7266